



Liestal, 28. November 2019
011 2019 1690

Vorlage an den Landrat betreffend Wahl einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters für die Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft ab 1. Februar 2020 bis 31. März 2022 (für den Rest der Amtsperiode)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Am 29. Oktober 2019 hat Yves Thommen seinen Rücktritt als nebenamtlicher Richter an der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft per 31. Januar 2020 erklärt. Wahlbehörde ist der Landrat (§ 67 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung [KV] und § 31 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [GOG]).

Wählbar als nebenamtliche Richterin oder als nebenamtlicher Richter an der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft ist jede stimmberechtigte Person (§ 50 KV), die über Fachkenntnisse im entsprechenden Rechtsgebiet verfügt (§ 33 Abs. 1 GOG).

Für Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c GOG die Gerichtskonferenz zuständig. Diese hat mit Beschluss vom 12. April 2013 entschieden, dass die Geschäftsleitung der Gerichte Wahlvorlagen direkt dem Landrat überweisen kann.

Antrag:

://: Der Landrat wird ersucht, die Wahl einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters für das Kantonsgericht Basel-Landschaft ab 1. Februar 2020 bis 31. März 2022 (für den Rest der Amtsperiode) vorzunehmen.

Für die Geschäftsleitung

Der Präsident

Der Gerichtsverwalter

Roland Hofmann

Martin Leber